Konventionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

		1913	1912	1911
Einfuhr	kg	4,303,600	4,348,800	4,006,200
Ausfuhr	„	771,600	806,000	758,600
Verbrauch	kg	3,532,000	3,542,000	3,247,600

Trotzdem die Samtmode im letzten Jahr angehalten hat, ist die Einfuhr und wohl auch der Verbrauch von Schappe erheblich zurückgegangen, was auf eine Verminderung der Produktion von ganzseidenem Samt und Plüsch schließen läßt. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1913 auf 1,647,400 kg gegen 2,099,200 kg im Jahre 1912; dabei stellten sich die Bezüge aus der Schweiz auf 773,900 kg im Jahre 1913 und auf 744,400 kg im Jahre 1912.

Der starken Verminderung der Einfuhr ausländischer Kunstseide steht eine im Vergleich zu früheren Jahren wesentlich erhöhte Ausfuhrziffer gegenüber; da der einheimische Verbrauch aber keineswegs zurückgegangen sein dürfte, so hat die deutsche Kunstseidenindustrie zweifellos ihren Inlandsabsatz bedeutend zu steigern vermocht. Die Zahlen sind folgende:

		1913	1912	1911
Einfuhr	kg	1,563,300	2,250,800	1,711,000
Ausfuhr	„	797,100	648,100	615,000

Der ausländische Bedarf wird zum weitaus größten Teil in Belgien (1913: 1,113,200 kg) gedeckt.

Bei der Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Geweben und Bändern und von Samt und Plüsch läßt sich, dem Jahre 1912 gegenüber, ein beträchtliches Aufsteigen feststellen, wobei als besonders bemerkenswert das Nachlassen des Exportes von halbseidenen Geweben und Bändern zugunsten der ganzseidenen Ware hervorzuheben ist.

Es wurden ausgeführt:

		1913	1912	1911
Ganzseid. Gewebe u. Bänder	Mk.	40,989,000	28,721,000	25,771,000
„ „ „ „	kg	943,800	650,100	557,700
Halbseid. Gewebe u. Bänder	Mk.	53,144,000	55,447,000	69,973,000
„ „ „ „	kg	2,474,200	2,721,000	3,463,000
zusammen:				
Ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder . . .	Mk.	94,133,000	84,168,000	95,744,000
Ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder . . .	kg	3,418,000	3,371,000	4,021,400
Schweizerische Ausfuhr von:				
Ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern . .	Mk.	119,440,000	121,600,000	114,640,000
Ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern . .	kg	2,868,300	2,818,000	2,706,000

Die Verschiebung der Ausfuhrverhältnisse inbezug auf ganz- und auf halbseidene Gewebe und Bänder geht noch deutlicher hervor, wenn auf frühere Jahre zurückgegriffen wird: so stellte sich der Export von ganzseidenen Geweben und Bändern im Jahre 1909 auf 17,7 Millionen Mark, im Jahre 1913 auf 41 Millionen Mark; im gleichen Zeitraum ist die Ausfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern um einen Drittel zurückgegangen.

Gleich wie für die schweizerische Industrie ist auch für die deutsche Seidenweberei England der größte Abnehmer; dabei läßt sich auch für den Absatz in England die gleiche Erscheinung inbezug auf ganz und halbseidene Gewebe und Bänder nachweisen.

Ausfuhr nach England von:

		1913	1912	1911
Ganzseid. Geweben u. Bändern	kg	353,700	219,000	123,800
Halbseid. Geweben u. Bändern	„	1,102,900	1,390,700	1,764,500
zusammen	kg	1,456,600	1,609,700	1,888,300

Bei der Ausfuhr von ganz- und halbseidenem Samt und Plüsch läßt sich für das Jahr 1913 nicht nur eine größere Ausfuhrmenge, sondern auch ein bedeutender Wertzuwachs verzeichnen, dies in Übereinstimmung mit den verschiedenen Preiserhöhungen, die im Laufe des letzten Jahres durch den Verband der Samt- und Plüschfabrikanten durchgeführt worden sind. Die Ausfuhrzahlen stellen sich auf:

		1913	1912	1911
Ganzseid. Samt und Plüsch	kg	41,800	51,300	40,100
Halbseid. Samt und Plüsch	„	1,105,300	939,100	806,300
zusammen	kg	1,147,100	990,400	846,400
	Mk.	27,570,000	21,455,000	16,380,000

Als Hauptabsatzgebiet kommt auch für Samt und Plüsch England in Frage, dann folgen mit bedeutenden Beträgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Britisch Indien.

Österreich-Ungarn. Verzollung von Ganz- und Halbseidenwaren. Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Januar 1914 zu den Tarifnummern 255/260 (Halbseidenwaren usf.) sind in Zweifelsfällen Gewebe mit seidener Kette und seidenem Schuß und flachen, nicht rippenartigen Effekten aus andern Spinnmaterialien dann als Ganzseidenwaren zu behandeln, wenn sie augenscheinlich weniger als 10 Prozent andere Materialien enthalten. Ist die Partei mit diesem Befunde nicht einverstanden, so hat die Überprüfung der Ware durch das Hauptzollamt Wien zu erfolgen, wobei festzustellen ist, ob der Anteil anderer Spinnstoffe als Seide, dem Gewicht nach mehr als 5 Prozent beträgt. In diesem Falle hat die Verzollung als Halbseidenware, bei einem Gewichtsanteil von 5 Prozent oder weniger der andern Spinnstoffe hingegen als Ganzseidenware einzutreten.

Ganzseidengewebe aus seidener Kette und seidenem Schuß, bei welchen einzelne, meist stärkere Fäden oder Fadengruppen aus anderen Spinnmaterialien zur Hervorrufung von Rippeneffekten (Boyaux) eingearbeitet sind, fallen dann unter die Ganzseidenwaren, wenn sie auf eine Gewebebreite von 10 cm (an jeder beliebigen Stelle gemessen) entweder in der Richtung der Kette oder des Schusses, oder nach beiden Richtungen, insgesamt höchstens 10 solcher Effektstreifen aufweisen. Sind mehr als 10 solcher Effektstreifen auf die angegebene Gewebebreite vorhanden, so ist das Verhältnis der Gesamtbreite aller Effektstreifen innerhalb eines Rapportes zur ganzen Rapportbreite festzustellen; beträgt die Gesamtbreite der Effektstreifen höchstens ein Zehntel der Rapportbreite, so liegt eine Ganzseidenware vor, beträgt sie mehr, eine Halbseidenware. Effektstreifen, welche sich unmittelbar nebeneinander befinden, jedoch durch die Bindung voneinander getrennt sind, sind als separate Streifen in Rechnung zu ziehen. Der Partei steht es jedoch frei, eine Überprüfung durch das Hauptzollamt Wien zu verlangen und gilt in diesem Falle ein 10prozentiger Gewichtsanteil von andern Spinnstoffen als Grenze für die Einreihung unter die Ganzseidenwaren. Betragen die andern Spinnstoffe mehr als 10 Prozent vom Gewichte der Ware, so ist die Verzollung als Halbseidenware vorzunehmen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Verzollung von gesäumten seidenen Halstüchern. Laut einer Verfügung des Schatzamtes vom 13. Dezember 1913, T. D. 33,978, sind Halstücher aus Seide, gesäumt, als fertige Kleidungsstücke nach § 317 mit 50 Prozent des Wertes zu verzollen.

Konventionen

Die Einigung in der Tuchindustrie. Am vergangenen Dienstag fand zu Berlin die Generalversammlung der deutschen Tuchkonvention statt, die außerordentlich zahlreich besucht war. Hier wurde der mit den Abnehmerverbänden und dem Halbwollverbande vorbereitete Kartellvertrag abgeschlossen, ebenso wurden den in den früheren Verhandlungen vereinbarten Änderungen der Verkaufsbedingungen mit den vereinigten Abnehmerverbänden zugestimmt, sowie alle sonstigen die Tuchkonvention selbst betreffenden Punkte einstimmig angenommen. Somit ist der Friede zwischen Fabrikanten und Abnehmerkreisen auf Jahre hinaus gesichert und die Tuchkonvention hat damit ihre Existenzberechtigung bewiesen.

Ausstellungswesen.

Der erste Besuch der Schweizerischen Landesausstellung in Bern.

Auf Samstag, den 14. März, luddas Zentralkomitee der Ausstellung die Redaktoren und Berichterstatter der schweizerischen Presse zu einer Begehung und Besichtigung der